

Satzung des Amtes Hohe Elbgeest über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung - AO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) sowie der §§ 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Hohe Elbgeest vom 18.02.2021 diese Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Hohe Elbgeest erlassen.

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebährentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von Beteiligten beantragt oder in eigenem Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebährensatzung zu entrichten.
- (2) Die in diesem Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben, Gebährenermäßigung eingeräumt oder von der Gebährenerhebung abgesehen wird.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. Mündliche Auskünfte
2. Schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen

4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Bediensteten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; dieses gilt für deren Hinterbliebene entsprechend
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, die Gebühr Dritten aufgrund mittelbarer Veranlassung aufzuerlegen ist
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen
8. Erstaufbereitungen von Zeugnissen
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger eine amtsangehörige Gemeinde ist
10. Bescheinigungen für Fahrkarten und Ausweise von Schüler*innen
11. Gebührenentscheidungen
12. Steuerbescheinigungen für gezahlte Elternbeiträge, z.B. bei Kita-Besuchen

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) Die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmungen betrifft
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben
- (2) Die Gebührenbefreiung nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Leistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Gebührenermäßigung

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn sie eine unbillige Härte für Gebührenpflichtige darstellen würde.
- (2) Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann die Gebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden. Bedürftig ist in der Regel, wer nach den Vorschriften des dritten oder vierten Kapitels des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhält oder erhalten könnte und wer diese Hilfe nicht darlehensweise bezieht. Als bedürftig ist in der Regel auch anzusehen, wer nach den Vorschriften des dritten Kapitels, Abschnitt 2 des Sozialgesetzbuches II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhält.
- (3) Die Ermäßigung oder Befreiung ist zu beantragen.

§ 5 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Cent-Beträge auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Sach- und Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 6 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 - a) Ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist
 - b) Ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 - c) Eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird

Im Falle des Buchstaben a) kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 1,00 € errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 7 Gebührenpflichtige Personen

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist diejenige Person verpflichtet, die die Leistung beantragt oder in eigenem Interesse veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 8 Entstehen der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 6 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden. Es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Auf die Gebührenpflicht soll möglichst vor der Leistung hingewiesen werden.

§ 9 Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungsweg beigetrieben.

§ 10 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit und solange dies zur Veranlagung der Verwaltungsgebühren im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist.

- (2) Die personenbezogenen Daten, die aufgrund eines Antrages einer Person oder einer Veranlassung einer Leistung durch die Verwaltung durch eine Person (vgl. § 1 Abs. 1) bekannt geworden sind, dürfen auf die für die Anwendung dieser Gebührensatzung verwendet werden.
- (3) Im Übrigen findet die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Hohe Elbgeest über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 18.04.2002 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Dassendorf, den 24.02.2021

gez. Christina Lehmann
Amtdirektorin

Gebührentabelle
(Anlage zur Satzung des Amtes Hohe Elbgeest über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren)

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in €
1 a	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	3,00
1 b	Für Leistungen, die mit einem größeren Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr	10,00
2 a	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache auch aus Urkunden und Akten je angefangene DIN A4 Seite	3,00
2 b	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben	6,00
2 c	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt je angefangene halbe Stunde	15,00
3 a	Fotokopien je Seite DIN A4 (schwarz-weiß)	1,00
3 b	Fotokopien je Seite DIN A3 (schwarz-weiß)	2,00
3 c	Fotokopien je Seite DIN A4 (farbig)	2,00
3 d	Fotokopien je Seite DIN A3 (farbig)	3,00
4	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt je angefangene halbe Stunde	15,00
5	Zur Verfügung Stellung von elektronischen Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken	0,00 – 50,00
6	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. der Gemeinden und des Amtes je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	0,00 – 50,00
7	Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	2,50
8	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	2,50
9	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und / oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw. je angefangene halbe Stunde (Abzeichnungen, je Tag für jede angefangene Stunde)	10,00
10	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist (und ähnliche zum Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlung)	5,00 – 100,00

10 a	Genehmigungen nach Erhaltungssatzung	50,00
11	Erlaubnis zur Benutzung von gemeindeeigenen / amtseigenen Plätzen und Räumen für Veranstaltungszwecke, soweit es sich nicht um Pacht oder Miete handelt	5,00 – 50,00
12	Erteilung eines Widerspruchsbescheides (ablehnenden Widerspruchsbescheides) Berechnung der Gebühr, die für die Entscheidung festgesetzt ist	Höchstens die Hälfte der Gebühr der angefochtenen Entscheidung, mind. 20,00
13	Notwendige Außendiensttätigkeit zur Feststellung der Richtigkeit einer Meldeadresse oder zum Aufenthaltsort einer Person je Anfahrt	35,00
14	Ersatz für verlorene oder unbrauchbare Hundesteuermarken	3,00
15	Bescheinigungen über den Stand eines Steuerkontos	5,00
16	Zweitausfertigung eines Zahlungsbescheides	3,50
17	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	3,50
18	Feststellung aus Abgabekonten und Akten je angefangene Stunde	15,00
19	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen, sofern nicht andere Gebühren vorgeschrieben sind (je angefangene halbe Stunde)	5,00
20	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	3,00
21	Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Betriebes oder über den Inhaber einer Firma oder über die Identität eines Gewerbetreibenden mit dem Inhaber der Firma	10,00
22	Schriftliche Auskünfte über Erschließungs-, Ausbau- und Anschlussbeiträge	10,00
23	Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung jährlich des Ursprungswertes	0,1 %
	Mindestens jedoch jährlich	10,00
	Bei einem nicht zu ermittelnden Geldwert jährlich	100,00
24	Erteilung von Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen, Vorrangseinräumungen, Belastungsgenehmigungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch (Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach Privatrecht)	30,00
24 a	Zweitausfertigungen der Tarifstelle 24	10,00
25	Erteilung von Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach Baugesetzbuch	50,00

25 a	Erteilung von Bescheinigungen nach dem Baugesetzbuch zur Vorlage beim Grundbuchamt	35,00
25 b	Zweitausfertigung der Tarifstelle 25 a	17,50
26	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	5,00 – 50,00
27	Erlaubnis und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnungen Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen und Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	30,00
28	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Kanalisation, die Wasserversorgung oder wegen der Dichtheitsprüfung	16,00
29	Erteilung der Erlaubnis zum Neuanschluss oder zur Änderungen eines bestehenden Anschlusses an die öffentliche Schmutz- und / oder Regenwasserleitung sowie Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	100,00
30	Erteilung der Zustimmung nach Telekommunikationsgesetz für die Verlegung neuer Telekommunikationslinien	
	Bei Aufträgen mit geringem Prüfaufwand	30,00 – 500,00
	Für alle anderen Aufträge	501,00 – 2.000
31	Erteilung der Zustimmung nach Telekommunikationsgesetz für die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien aufgrund von Anträgen in Zusammenhang mit Unterhaltungsarbeiten an bestehenden oder verlegten Telekommunikationslinien	30,00 – 500,00
32	Erteilung von Erlaubnissen zur Absenkung von Bordsteinen oder Herstellung einer Grundstücksauffahrt über öffentliche Verkehrsflächen	25,00
33	Erteilung einer Erlaubnis für die Benutzung eines Sportplatzes für nicht sportliche Zwecke	8,00
34	Vergabe einer Hausnummer	20,00
35	Zustimmungserklärung zur Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf einen Dritten	10,00
36	Aufgrabeerlaubnis je Aufgrabung (Leistung in Verbindung mit Gebührenstelle 27 zu sehen)	52,00
37	Erlaubniserteilung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	20,00 – 200,00
38	Gebühren nach dem Bestattungsgesetz	
	a) Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum	30,00
	b) Ausstellen des Leichenpasses	15,00
	c) Kosten der Ersatzvornahme	50,00 – 150,00
	d) Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist (Erdbestattung)	30,00

	e) Leichenöffnung / Obduktion	15,00
	f) Verlängerung / Verkürzung der Bestattungspflicht (Urnenbestattung)	30,00
	g) Private Bestattungsplätze	300,00 – 500,00
	h) Ausgrabung / Umbettung	50,00
	i) i) Bearbeitung von Anträgen auf Umbettung	120,00
	j) j) Bearbeitung von Anträgen zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales bzw. einer Grabeinfassung	30,00
39	Ausstellung von Kopien aus ehemaligen Personenstandsbüchern	10,00
40	Suchen eines Eintrages in ehemaligen Personenstandsbüchern, wenn hierfür entweder das Datum, die Eintragsnummer oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können	30,00 – 70,00